

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach III";
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 24.07.2012 bis 31.08.2012 statt.

Es wurden keine Anregungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 24.07.2012 bis 31.08.2012 statt. Insgesamt wurden 27 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg
- Bayer. Bauernverband Abensberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landratsamt Kelheim, SG Abfallwirtschaft
- Landratsamt Kelheim, SG Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, SG Immissionsschutz
- Landratsamt Kelheim, SG Tiefbau
- Regierung von Niederbayern
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut
- Stadt Geisenfeld
- Zweckverband Wasserversorgung

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Vermessungsamt Abensberg vom 19.07.2012
- Markt Wolnzach vom 19.07.2012
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg vom 23.07.2012
- Gemeinde Rudelzhausen vom 24.07.2012
- Landratsamt Kelheim – Belange des Städtebaus – vom 13.08.2012

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 24.07.2012

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir mit Schreiben vom 30.05.2012 zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes Stellung genommen. Unsere Ausführungen würdigte der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 11.07.2012.

Wir bitten die bisher getroffenen Ausführungen auch im weiteren Bauleitplanungsverfahren zu beachten.

Stellungnahme im vorangegangenen Verfahrensschritt (nachrichtlich):

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz wird laut vorliegender Unterlagen nicht benötigt. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Erfahrungsgemäß fällt kein Schmutzwasser an. Ein Anschluss an das kommunale Kanalnetz ist daher nicht erforderlich.

3. Hinweise zur Bodenversiegelung und Umgang mit Regenwasser

Es wird vorgeschlagen, durch entsprechende Festlegungen die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken (insbesondere bei Grundstückszufahrten und Gehwegen). Die Versickerung hat dabei über die belebte Bodenzone zu erfolgen.

4. Gewässer

Oberflächengewässer sind durch den Umgriff der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht betroffen. Auf Grund der topographischen Verhältnisse ist bei Starkregen oder Schneeschmelze mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Im Norden der Fläche befinden sich zwei Rückhaltebecken. Von Böschungsoberkante der Becken ist ein ausreichender Pufferstreifen (mind. 10 m) frei von jeglicher Bebauung, Einfriedung oder Auffüllung zu halten.

5. Altlasten, Grundwasserunreinigungen

Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sind derzeit in diesem Gebiet keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt.

6. Zusammenfassung

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unter Beachtung unserer vorstehenden Ausführungen keine grundsätzlichen Bedenken.

- Mit 7 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen.

Die Abwägung im vorangegangenen Verfahrensschritt wird aufrechterhalten:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wurde in den Punkten 1. bis 2. und 4. bis 6 zur Kenntnis genommen. Im Norden zu den beiden Rückhaltebecken wird von Böschungsoberkante der Becken ein ausreichender Pufferstreifen von 22 bis über 50 m von jeglicher Bebauung, Einfriedung oder Auffüllung freigehalten. Dies ist durch die Festsetzung der Ausweisung als Ausgleichsfläche sichergestellt.

Im Bebauungs- und Grünordnungsplan wird eine flächige Versickerung über die belebte Bodenzone festgesetzt. Durch die Ausbildung der Umfahrt innerhalb des Zauns mit einem Gegengefälle kann hier eine zusätzliche Retentionswirkung erzielt werden.

3.2 Schreiben der E.ON Bayern AG vom 24.07.2012

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens. Der Einspeisepunkt wurde gemäß den Regularien des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes bereits festgelegt.

Die Einspeisebedingungen sind in den Planungsunterlagen korrekt wiedergegeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

- Mit 7 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der E.ON Bayern AG wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Schreiben der TenneT TSO GmbH vom 25.07.2012

Wie wir den von Ihnen beauftragten Landschaftsarchitekten Linke + Kerling bereits mit Schreiben vom 30. Mai 2012 (Az. NLB-VM-li_ID-5969) mitgeteilt haben, wird der geplante Bereich der „PV-Freiflächenanlage Oberemfenbach III“ teilweise von unseren im Betreff genannten, mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen Höchstspannungsfreileitung überspannt.

Die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberemfenbach III“ und das Deckblatt Nr. 110 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Mainburg, die entsprechenden Begründungen sowie den Umweltbericht zu beiden Bauleitverfahren haben wir erhalten.

Wir bedanken uns für die ordnungsgemäße Würdigung unserer Stellungnahme vom 30. Mai 2012 in der Begründung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sowie in der Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan.

Des Weiteren bedanken wir uns für die Darstellung unserer im Betreff genannte 380/110-kV-Freileitung sowie des Mastschutzbereiches von **Mast Nr. 122** im Plan selbst und haben keine weiteren Änderungen oder Anmerkungen hierzu.

Um weitere Beteiligung der TenneT TSO GmbH am Verfahren wird gebeten.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen bei der weiteren Planung behilflich sein konnten.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie uns gerne auch telefonisch erreichen.

- Mit 7 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen.

3.4 Energienetze Bayern GmbH, vom 30.07.2012 (vormals Erdgas Südbayern GmbH)

Die Energienetze Bayern GmbH sind verantwortlicher Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes der im Eigentum und/oder Besitz der Energie Südbayern GmbH (vormals: Erdgas Südbayern GmbH) stehenden Gasversorgungsanlagen.

Unter Bezug auf Ihre Schreiben vom 18.07.2012 an die Erdgas Südbayern GmbH und uns teilen wir mit, dass unser Anlagenbestand von Ihrer Planung nicht betroffen ist.

Die Energienetze Bayern GmbH bedankt sich an der Beteiligung am Verfahren.

- Mit 7 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH wird zur Kenntnis genommen.

3.5 Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, vom 13.08.2012

Von Seiten der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, bestehen keine weiteren Einwände gegen oben genannte Bauleitplanung. Die Auflagen unserer Stellungnahme vom 26.06.2012 gelten weiterhin.

- Mit 7 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung im vorangegangenen Verfahrensschritt wird aufrechterhalten:

Die Bauverbotszone wird beachtet. In das Grundstück der A 93 wird nicht eingegriffen.

Der Hinweis zur Beschattung der Photovoltaikanlage durch das Straßenbegleitgrün wird zur Kenntnis genommen und ist vom Investor hinzunehmen.

Ggf. geplante Werbeanlagen werden der Dienststelle Regensburg vorgelegt.

Eine Blendung ist voraussichtlich nicht gegeben, da sich die Autobahn hier im Einschnitt befindet. Ein Blendgutachten erscheint daher aus Sicht der Stadt Mainburg aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden in Verbindung mit der Topographie und der Lage der A 93 im Einschnitt nicht veranlasst. Falls dennoch Blendungen auftreten sollten, sind entsprechende Vorkehrungen bzw. Abhilfemaßnahmen zu treffen. Der Investor wird diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.

3.6 Schreiben des Landratsamtes Kelheim, vom 13.08.2012 – Belange des Straßenverkehrsrechts

Seitens des Straßenverkehrsrechts wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Bebauungsplan mit Schreiben vom 13.01.2012 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.

Wie aus dem Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die 7. Sitzung des Bau- Umweltausschusses der Stadt Mainburg vom 11.07.2012 ersichtlich ist, werden die Empfehlungen des Straßenverkehrsrechts nicht in vollem Umfang umgesetzt.

Eine weitere Stellungnahme zum o. g. Bauleitplan ist deshalb aus der der Sicht des Straßenverkehrsrechts nicht erforderlich.

Die Stadt Mainburg ist für die Erschließung des Baugebietes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach III“, für die Belange des Straßenbaus, der Gestaltung des Straßenraumes und der Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eigenverantwortlich zuständig.

Stellungnahme im vorangegangenen Verfahrensschritt (nachrichtlich):

1. Die Einmündungsbereiche aus dem Baugrundstück der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den bereits vorhandenen Flurweg (Fl.-Nr. 562/3) sind aus Verkehrssicherheitsgründen (Sichtverhältnisse) nach den Richtlinien RAS 06 auszubauen. Es wird vorgeschlagen, entsprechende Sichtdreiecke einzuplanen. Es wird empfohlen, die Sichtverhältnisse in den Einmündungsbereichen von jeder Bepflanzung und Bebauung über 0,80 m Höhe über der Straßenoberfläche freizuhalten. Bäume sind bis 3,00 m Höhe über Straßenoberkante aufzuasten. Bei der Bepflanzung (wenn möglich, nur mit Hochstammbäumen) und bei der Errichtung von Gartenmauern ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs darauf entsprechend zu achten. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie

sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Bäume, Lichtmaste und Ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die einbiegen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

2. Sofern die Photovoltaik-Freiflächenanlage oder ein Teil davon vom Straßenverkehr aus sichtbar ist, wäre eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung erforderlich, damit eine Ablenkung des Verkehrs ausgeschlossen ist.

3. Da sich die Photovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn BAB 93 und der Staatsstraße St 2049 befindet, ist aus Verkehrssicherheitsgründen (Ablenkungsgefahr) von einer bauordnungsrechtlichen Festsetzung von Werbeanlagen im Bebauungs- und Grünordnungsplan abzusehen.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Belange des Straßenverkehrsrechts – wird zur Kenntnis genommen. Eine vollständige Umsetzung der im Schreiben vom 13.01.2012 geäußerten Anregungen war im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans nicht umsetzbar. Die Hinweise werden aber im Zuge des Wegeunterhalts (ggf. erforderlicher Ausbau bzw. Instandsetzung des Feldweges) und der Umsetzung des Baugebietes beachtet.

Die Abwägung im vorangegangenen Verfahrensschritt wird aufrechterhalten:

Die Einmündung des Feldweges (Fl.-Nr. 586/3) in die Drosselbergstraße befindet sich über 500 m nordöstlich. Von dort ca. 100 m nach Norden erfolgt die Einmündung in die Staatsstraße St 2049. Diese ist nicht mehr im Geltungsbereich enthalten. Daher sind auch keine Sichtdreiecke festsetzbar und auch keine Festsetzungen zu baulichen Anlagen oder Gehölzen möglich. Mit Ausnahme der etwa 8-10-wöchigen Bauzeit ist auch kein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegenüber der derzeitigen Situation zu erwarten.

Eine Blendung ist voraussichtlich nicht gegeben, da sich dies aus der Ausrichtung der Module nach Süden in Verbindung mit der Topographie (Nordosthang) ergibt. Man sieht quasi von hinten unten in die Modultische. Falls dennoch Blendungen auftreten sollten, sind entsprechende Vorkehrungen bzw. Abhilfemaßnahmen zu treffen. Der Investor wird diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund des Abstandes der Modulflächen zur St 2049 mit 46 m bis 74 m Entfernung, der Ausrichtung der Modultische nach Süden und der topographischen Verhältnisse ist eine Blendwirkung zur St 2049 nahezu vollständig auszuschließen.

Ggf. geplante Werbeanlagen werden der Autobahndirektion, Dienststelle Regensburg, vorgelegt. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Werbeanlagen ist nicht veranlasst.

3.7 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 13.08.2012 – Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Es wird nach wie vor gebeten, die Hinweise 2 und 3 aus dem Vorentwurfsverfahren zu beachten.

Bezüglich der Beseitigung des landschaftsprägenden Bergahorns wird seitens des Naturschutzes die Ersatzpflanzung eines Einzelbaumes, z.B. in der Nähe des Rückhaltebeckens (nördlich der PVA), ange-regt.

Darüber hinaus bestehen Diskrepanzen zwischen den Flächenangaben zu den Ausgleichsflächen in der Begründung, S. 15 (7 515 qm) und im Umweltbericht, S. 21 und S. 26 (7 289 qm)

Auszug aus der Stellungnahme im vorangegangenen Verfahrensschritt (nachrichtlich):

2. Herstellung und Entwicklung der Kompensationsflächen:

Die Herstellung der Kompensationsflächen bzw. der Beginn der extensiven Nutzung der Kompensationsflächen (nach Umsetzung der Maßnahme) ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

3. Meldung an das Ökoflächenkataster:

Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz gemeldet werden.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Belange des Naturschutzes – wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise 2 und 3 werden weiterhin beachtet:

zu 2.

Die Herstellung der Kompensationsfläche wird der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.

zu 3.

Die Meldung in das Ökokontoflächenkataster erfolgt in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch die Stadt Mainburg an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz.

Für den zu rodenden Berg-Ahorn wird die Ersatzpflanzung eines Einzelbaumes am Nordrand der Ausgleichsfläche als redaktionelle Änderung in den Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen (neues Planzeichen 13.4).

Die Unstimmigkeiten zu den Flächenangaben in Begründung und Umweltbericht werden im Zuge der redaktionellen Änderungen bereinigt.